

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 53 (1988)
Heft: 3

Artikel: Aus Grossvaters Zeit
Autor: Hess, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859205>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus Grossvaters Zeiten

Von *Hans Hess*

Meines Grossvaters Grossvater war ein Kleinbauer im obern Baselbiet. Trotz harter Arbeit brachte er es nicht zu Reichtum. Was mir von seinen Lebensgrundsätzen überliefert wurde, zeugt aber davon, dass er sich in sein Los zu schicken und sein Leben zu meistern wusste. Sie mögen heute nicht mehr verstanden oder gar belächelt werden, doch mich haben sie stets beeindruckt, und so durfte ich sie meinen Enkeln weitergeben.

Die Ermahnungen drehen sich alle um eine mystische Verehrung des Brotes. So durfte und darf das Brot nie auf die gewölbte Oberseite gelegt werden. Es wäre eine Beleidigung seines göttlichen Wesens, wenn man das Brot hinlegen wollte «wien e Chatz im Februar.»

Etwas realistischer und bezeichnend für die karge Lebensführung eines Kleinbauern ist die Behauptung: «Jedes Brösmeli Brot luegt no siebe Mol umme, öb mes nit doch no ässe würd.» Mit der Zahl 7 steckt auch hier ein religiöser Hintergrund in der Ermahnung zu Sparsamkeit und der Verehrung des Brotes als wichtigste Volksnahrung.

Ganz unverständlich, ja dumm tönt für die junge Generation die Warnung: «Wer Ches isst ohni Brot, chunnt ins Zuchthus!» Denken wir daran, dass der Kleinbauer im Baselbieter Dorf keinen Käse selber herstellte und diesen mit barem Gelde kaufen musste. Dieses Geld zu beschaffen war für ihn schwierig. Da konnten es sich selbst die am besten bestellten Bauern nicht leisten, ihren Hunger ausschliesslich mit Käse zu stillen. Jede Luxuswirtschaft, für die hier der Käse stellvertretend steht, führte zu Schuldenwirtschaft und endlich zum Konkurs. Was das damals bedeutete, können wir Heutigen kaum ermessen. Damals kannte das Gesetz noch keine Begriffe wie «unpfändbaren Besitz», «Existenz-Minimum», «Familienschutz». Die Familie wurde auf die Strasse gestellt und der Wohltätigkeit der Verwandten oder Nachbarn überlassen, der Konkursit aber wanderte solange in den Schuldenturm, bis seine Schulden getilgt waren. Darauf hinaus verlor er sein Stimm- und Wahlrecht und wurde mit Schimpf und Schande aus der Armee ausgestossen. Wer also den Käse ohne Brot ass, kam unfehlbar mit der Zeit ins Zuchthaus.